

## **Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 051/2024**

### **Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf den gemeindlichen Vollzugsdienst der Gemeinde Neukirchen/Pleiße**

#### **I. Aufgaben nach § 1 Abs. 1 GemVollzVO: den Vollzug**

1. von Satzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
2. der Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielflächen sowie anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
3. der Vorschriften über den ruhenden Verkehr,
4. der Vorschriften über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
5. der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns und Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
6. der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
7. der §§ 3 bis 9 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes
8. des Sächsischen Gaststättengesetzes
9. der Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

#### **II. Übertragene Befugnisse des unmittelbaren Zwangs nach § 2 GemVollzVO:**

Dem gemeindlichen Vollzugsbediensteten werden bei der Wahrnehmung seiner polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben folgende Befugnisse übertragen: der Einsatz von

1. einfacher körperlicher Gewalt gegen Personen und Sachen
2. Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt in Form von Reizstoffen, Fesseln sowie als Waffe den Schlagstock

Für die Anwendung der Befugnisse des unmittelbaren Zwangs gelten die §§ 39 bis 42 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 entsprechend.

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.